

Aktenzeichen:
10 O 9/18 KfH



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

**IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting
deutscher Online-Unternehmen e.V.,**

vertreten durch d. Hauptgeschäftsführerin Sarah Spayou,
Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Danjel-Philippe Newerla,
Langener Landstraße 266, 27578 Bremerhaven,
Gz.: 2018/0023 DN

gegen

73092 Heiningen

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

Stuttgart,

Gz.:

wegen Wettbewerbsverstößen

hat das Landgericht Ulm - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Helfferich aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.02.2018 für Recht erkannt:

1. Dem Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen.

- i. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Antiquitäten Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

1. bezüglich derer über das dem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht wie folgt informiert wird:

„Verbraucher können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen.“

und/oder

2. bei denen bezüglich der Auslandsversandkosten wie folgt informiert wird:

Übrige Länder	Auf Anfrage
---------------	-------------

und / oder

- ii. im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Antiquitäten Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

ohne den Kunden vor dessen Bestellung darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.

wie nachstehend wiedergegeben:

2. Der Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Streitwert: 15.000,00 EUR

Tatbestand

Der Verfügungskläger ist ein in der Form eines eingetragenes Vereins organisierter Interessenverband der Online-Unternehmer, der im Vereinsregister des AG Köln unter der Registernummer VR 16434 eingetragen ist (Anlage K 1, Bl. 35 d.A., Anlage K 2, Bl. 36 d.A. und Anlage K 3, Bl. 37-42 d.A.). Vereinszweck ist die umfassende Förderung insbesondere der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen deutscher Online-Unternehmer und Online-Freiberufler (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung, Anlage K 3, Bl. 43 d.A.).

Nach § 2 Abs. 4 der Satzung werden die Satzungszwecke insbesondere verwirklicht durch den Versuch der Herbeiführung einer Einigung, beispielsweise durch Erstellung und Versendung von Abmahnungen. Ungeachtet dessen kann der Verein, sofern der vorgenannte Versuch erfolglos geblieben ist, Zivilprozesse führen (Anlage K 4, Bl. 43 d.A.).

Der Verfügungsbeklagte unterhält bei eBay als gewerblicher Händler einen eBay-Shop unter dem Verkäufersnamen „t“. Er hat per 18.01.2018 insgesamt 229 Bewertungen auf eBay erhalten (Anlage K 7a, Bl. 55-56 d.A.).

Der Verfügungsbeklagte warb für Bleistiftzeichnungen wie aus Anlage K 7 (Bl. 51-54 d.A.) ersichtlich.

Der Verfügungskläger, der hiervon am 18.01.2018 Kenntnis erhielt, mahnte den Verfügungsbeklagten mit Schreiben vom 18.01.2018 ab und forderte den Verfügungsbeklagten unter Fristsetzung bis zum 25.01.2018 zur Abgabe einer Unterlassungserklärung wie folgt auf:

„Es zu unterlassen

I.

im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Antiquitäten Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

1.

bezüglich derer über das dem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht wie folgt informiert wird:

„Verbraucher können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen.“

und/oder

2.

bei denen ein Musterwiderrufsformular mit einer Telefonnummer zur Verfügung gestellt wird und/oder

3.

bei denen bezüglich der Auslandsversandkosten wie folgt informiert wird:

„Übrige Länder Auf Anfrage“

und/oder

II.

im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Antiquitäten Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

ohne den Kunden vor dessen Bestellung darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.“

(vgl. Anlage K 18, Bl. 103-109 d.A.)

Mit Anwaltschreiben vom 24.01.2018 meldete sich für den Antragsgegner Herr Rechtsanwalt L (Anlage B 1) und bat um Fristverlängerung bis einschließlich Mittwoch, den 31.01.2018.

In diesem Schreiben heißt es:

*„In vorstehend bezeichneter Angelegenheit hat mich Herr _____, handelnd unter
„ _____, _____ raße _____, 73092 Heiningen mit der Wahrnehmung seiner
rechtlichen Interessen beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.“*

Unter dem 31.01.2018 gab Herr Rechtsanwalt L _____ i namens und in Vollmacht seines Mandaten - ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich - die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung mit dem Zusatz ab, *„wenn dies jeweils geschieht wie auf der Auktionsplattform eBay unter dem eBay-Verkäufernamen „ _____!“* (vgl. Anlage K 19, Bl. 110-111 d.A.).

Der Verfügungskläger erwiderte mit Schreiben vom 02.02.2018. Dort heißt es u.a.:

„Die von Ihnen modifizierte Unterlassungserklärung ist bis auf die Einschränkungen, dass sie nur für die Plattform eBay gilt, in Ordnung. Wegen dieser Einschränkungen akzeptieren wir die Unterlassungserklärung nicht ...

Wir bitten um Übersendung einer auf Sie ausgestellten Vollmacht, diese lag Ihrem Schreiben nicht bei.“

Zur Erfüllung der Ansprüche setzte der Verfügungskläger eine letzte Frist bis zum 09.02.2018 (Anlage K 20, Bl. 112-113 d.A.).

Der Verfügungsbeklagte legte mit Anwaltschreiben vom 09.02.2018 eine Unterlassungserklärung vor, die die Einschränkung, *„wenn dies jeweils geschieht wie auf der Auktionsplattform eBay unter dem eBay-Verkäufernamen „ _____!“* nicht mehr enthält.

Zur Aufforderung zur Vorlage der Vollmacht nahm der Verfügungsbeklagte wie folgt Stellung:

„Ihrer Aufforderung, eine Vollmacht vorzulegen, werden wir nicht nachkommen. Bei der Unterlassungserklärung meines Mandanten handelt es sich nämlich nicht um ein einseitiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 174 S. 1 BGB, sondern vielmehr um ein Angebot auf Abschluss eines Unterlassungsvertrages. Im Übrigen hatte ich eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung in meinem Erstschreiben vom 24. Januar 2018 ausdrücklich anwaltlich versichert.“

Der Verfügungskläger ist der Auffassung, dass der Verfügungsbeklagte keine wirksame strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben habe und die Wiederholungsgefahr daher nicht entfallen sei. Er bezieht sich insoweit auf den Beschluss des OLG Hamburg vom 23.04.2015, Az. 5 W 96/13 (Anlage K 22, Bl. 118-119 d.A.).

Der Verfügungskläger trägt vor:

1. Er sei antragsbefugt und aktivlegitimiert. Er verfüge über die personelle und sachliche Ausstattung. Seine Mitarbeiter seien entsprechend geschult. Eine Vielzahl von Gerichten hätten seine Antragsbefugnis bereits bejaht.

Anhaltspunkte für Zweifel, dass er nicht in der Lage sei, seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen, bestünden nicht.

Ihm gehörten zahlreiche Händler an, die Antiquitäten im Fernabsatz, insbesondere über die Handelsplattformen eBay, amazon und DaWanda vertrieben (vgl. Anlage K 8, Bl. 57-59 d.A. und Anlage K 8 sowie ergänzende eidesstattliche Versicherung vom 22.02.2018, K 23).

2. Der Verfügungsbeklagte habe keine wirksame strafbewehrte Unterlassungserklärung vorgelegt.

Eine anwaltliche Versicherung einer Bevollmächtigung genüge nicht, da der Rechtsinhaber ohne die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nicht ausschließen könne, dass die Abgabe der Unterlassungserklärung missverständlich erfolgt sei. Der Hinweis auf § 174 BGB gehe fehl, da es nicht darum gehe, die Erklärung mangels Vollmachtsnachweises zurückzuweisen, sondern um die Beurteilung der Frage, ob vorliegend die Wiederholungsgefahr ausgeräumt worden sei.

Es bestünden auch erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der durch Herrn Rechtsanwalt L für den Verfügungsbeklagten abgegebenen Erklärung. Zunächst sei eine lediglich auf die Handelsplattform eBay beschränkte Unterlassungserklärung ohne Vorlage einer Vollmacht abgegeben worden. Nach nochmaliger Aufforderung sei zwar die Beschränkung auf die Handelsplattform eBay herausgenommen worden; eine Vollmacht sei aber trotz Aufforderung nicht vorgelegt worden. Er könne daher nicht sicher erkennen, ob tatsächlich eine Bevollmächtigung seitens des Verfügungsbeklagten vorliege, welche sich auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung beziehe.

Diese Zweifel seien vorliegend umso größer, da Herr Rechtsanwalt L sich trotz ausdrücklicher Aufforderung ausdrücklich geweigert habe, eine auf ihn lautende Vollmacht des Verfügungsbeklagten vorzulegen.

Der Verfügungskläger beantragt:

1. Dem Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen.

i. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Antiquitäten Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

1. bezüglich derer über das dem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht wie folgt informiert wird:

„Verbraucher können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache wider rufen.“

und/oder

2. bei denen bezüglich der Auslandsversandkosten wie folgt informiert wird:

Übrige Länder	Auf Anfrage
---------------	-------------

und / oder

- II. im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Antiquitäten Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

ohne den Kunden vor dessen Bestellung darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.

wie nachstehend wiedergegeben:

Der Verfügungsbeklagte beantragt.

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Er trägt vor:

Ein Verfügungsgrund bestehe nicht. Abgesehen davon, dass der Verfügungskläger überhaupt nicht aktivlegitimiert sei, habe er am 09.02.2028 eine rechtswirksame, den gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich genügende strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben (Anlage K 21) und damit die Wiederholungsgefahr beseitigt.

1. Der Verfügungskläger sei nicht aktivlegitimiert. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG lägen nicht vor.

a) Dem Verfügungskläger (sog. Abmahnverein) fehle es bereits an der notwendigen personellen Ausstattung, um seine satzungsmäßigen Aufgaben tatsächlich wahrzunehmen. Zur personellen Ausstattung gehöre in der Regeln eine entsprechende fachliche, d.h. wettbewerbsrechtliche Qualifikation des Vorstands, der Mitglieder oder der Mitarbeiter des Verbandes.

b) Zudem gehörten dem Verfügungskläger keine erhebliche Zahl von Unternehmen an, die Waren gleicher oder verwandter Art vertrieben. Die als Anlage K 8 vorgelegte Auflistung angeblicher Antiquitätenhändler vermöge eine solche erhebliche Mitgliederzahl nicht glaubhaft zu machen, da aus dieser nicht ersichtlich sei, welcher der dort aufgeführten Händler mit welchen Waren handle.

Zu den Mitgliedern des Verfügungsklägers gehörten nach seiner Kenntnis keinerlei Kunsthändler, jedenfalls keine „erhebliche Zahl“ von Kunsthändlern im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

2. Er sei ausschließlich auf der Handelsplattform eBay gewerblich tätig. Aus diesem Grunde habe er mit Schreiben vom 31.01.2018 zunächst (durchaus in üblicher Weise) auf seine streitgegenständlichen Verkaufsangebote Bezug genommen. Eine Beschränkung der Unterlassungserklärung auf eBay habe er damit nicht vornehmen wollen. Ihm sei bewusst, dass die Unterlassungserklärung auch kerngleiche Verstöße umfassen müsse.

3. Zur Vorlage einer Vollmacht sei er nicht verpflichtet. Dem Beschluss des OLG Hamburg könne nicht gefolgt werden.

a) Der Gesetzgeber habe die rechtsgeschäftliche Vertretung in den §§ 164ff BGB abschließend normiert. Die Unwirksamkeit einer Willenserklärung sei ausschließlich für den Fall einseitiger Rechtsgeschäfte vorgesehen (§ 174 BGB). Die Unanwendbarkeit dieser Vorschrift auf Abmahnungen habe der BGH mit der Entscheidung vom 19.05.2010, I ZR 140/98 - Vollmachtsnachweis (GRUR 2010, 1120) festgestellt. Es sei kein Grund ersichtlich wieso für die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung etwas anderes gelten solle.

b) Bei einer Unterlassungserklärung (Annahme des Angebots des Abmahnenden oder geändertes Angebot des Abgemahnten auf Abschluss eines Unterwerfungsvertrages) handle es sich nicht um ein einseitiges Rechtsgeschäft.

c) Der Abmahnende sei nicht schutzwürdiger als der Abgemahnte, der im Falle einer Abmahnung, der oben genannten Rechtsprechung des BGH folgend, keine Vollmacht der Abmahnung beifügen müsse. Gleichwohl sei der Abgemahnte gezwungen, den Unterlassungs- und Zahlungsansprüchen des Abmahnenden nachzukommen und müsse hierbei der anwaltlichen Versicherung des abmahnenden Anwalts vertrauen, andernfalls er das Risiko einer einstweiligen Verfügung eingehe.

d) Im Falle einer fehlenden Bevollmächtigung des abmahnenden Rechtsanwalts (von der er im Gegensatz zum Abmahnenden im umgekehrten Fall in der Regel nie erfahren werde) bleibe dem Abgemahnten u.a. der Rückgriff auf § 179 BGB. Dieser Weg stehe in einem solchen Fall auch dem Abmahnenden offen.

e) Im heutigen Internetzeitalter, in dem Rechtsanwälte regelmäßig deutschlandweit von Mandanten beauftragt würden und die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant - wie auch im vorliegenden Fall - ausschließlich telefonisch und per E-Mail erfolge, sei es äußerst unpraktikabel (wenn nicht gar unmöglich und auch völlig unüblich), sich schriftliche Vollmachten ausstellen zu lassen. Das gelte erst recht dann, wenn z.B. im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Abmahnverfahren - wie vorliegend - sehr kurze Fristen von wenigen Werktagen eingehalten werden müssten.

f) Sein Rechtsanwalt habe bereits mit Schreiben vom 24.01.2018 (Anlage B 1) ausdrücklich anwaltlich versichert, bevollmächtigt zu sein. Indem der Verfügungskläger die Mandatierung in Zweifel ziehe, unterstelle er seinem beauftragten Rechtsanwalt eine Straftat.

g) Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vermöge entgegen der Ansicht des Verfügungsklägers auch nicht auszuschließen, dass es zu einem Missverhältnis zwischen dem Verletzer und seinem Prozessbevollmächtigten gekommen sei. Zu solchen Missverständnissen komme es - wenn überhaupt - völlig unabhängig von der Form der Mandatierung. Vollmachten würden bekannterweise regelmäßig allgemein, d.h. auf die gesamte Vertretung im Rahmen eines Mandats erteilt und nicht bezogen ausschließlich auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung o.ä. erteilt. Genau dieser Umstand wäre auch aus einer schriftlichen Vollmacht hervorgegangen.

Davon, dass der Verfügungskläger nicht sicher erkennen könne, ob tatsächlich eine Bevollmächtigung vorliege, welche sich auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung beziehe, könne keine Rede sein. Wenn solche Unsicherheiten bzw. Missverständnisse (die Unfähigkeit des Unterzeichners, sich mit seinem Mandaten abzustimmen, unterstellt) bestanden hätten, dann hätten sie jedenfalls auch im Falle einer schriftlichen Bevollmächtigung bestanden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 27.02.2018 verwiesen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden gemäß § 349 Abs. 3 ZPO einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Verfügungskläger ist antragsbefugt.

a) Er hat umfassend zu seiner Antragsbefugnis vorgetragen und diese sowohl in Bezug auf seine personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung sowie zur Anzahl seiner Mitglieder im Bereich Antiquitäten durch Vorlage entsprechender Unterlagen glaubhaft gemacht.

Auch die Abmahnung im vorliegenden Fall zeigt, dass der Verfügungskläger über qualifiziertes Personal verfügt, das imstande ist, entsprechende Abmahnungen fachgerecht zu fertigen.

b) Der Verfügungsbeklagte hat die Antragsbefugnis (Aktivlegitimation) auch nicht in Abrede gestellt, sondern sich unterworfen. Nachdem der Verfügungskläger ausführlich zu seiner Antragsbefugnis vorgetragen hat und seinen Vortrag auch durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemacht hat, hätte der Verfügungsbeklagte die Aktivlegitimation substantiiert bestreiten müssen. Der Verfügungskläger ist der Kammer auch aus anderen Verfahren bekannt. Bei einem seit mehreren Jahren aktiven Verband wird zudem die Aktivlegitimation (Antragsbefugnis) vermutet. Weiterer Ausführungen bedarf es daher nicht.

2. Der Verfügungsantrag ist auch begründet.

a) Der Verfügungsbeklagte hat unlauter gehandelt. Der Verfügungsbeklagte stellt dies auch nicht in Abrede. Er hat im vorliegenden Fall die behaupteten Verstöße nicht in Abrede gestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen schließt sich die Kammer den Rechtsausführungen des Verfügungsklägers in der Antragschrift zu den vom Verfügungsbeklagten begangenen Verstößen vollumfänglich an.

Die Kammer hat im Termin vom 27.02.2018 die Frage der Wettbewerbsverstöße erörtert. Sie hat darauf hingewiesen, dass diese unstreitig seien und im Urteil hierzu deshalb keine weiteren Ausführungen erfolgen werden, da die rechtlichen Ausführungen des Verfügungsklägers hierzu aus Sicht der Kammer vollumfänglich richtig sind.

b) Die Wiederholungsgefahr ist durch Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärungen nicht entfallen.

(1) Richtig ist, dass eine Abmahnung verbunden mit der Beifügung einer vorbereiteten Unterlassungserklärung kein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt und daher nicht der Anwendungsbereich des § 174 BGB berührt ist. Das wird vom Verfügungskläger auch nicht behauptet.

(2) Die Wiederholungsgefahr entfällt, wenn die Unterlassungserklärung eindeutig und hinreichend bestimmt ist und den ernstlichen Willen des Schuldners erkennen lässt, die betreffende Handlung nicht mehr zu begehen und dies durch ein angemessenes Vertragsstrafversprechen abgesichert ist. Dem entspricht im Grundsatz die vom Verfügungsbeklagten abgegebene Unterlassungserklärung.

(3) Wenn ein Vertreter für den Vertretenen eine Unterlassungserklärung abgibt, bestehen für den Abmahnenden in einem ggf. nachfolgenden Prozess über die Verwirkung einer Vertragsstrafe Risiken über den Nachweis, dass der Vertreter bevollmächtigt war und daher ein Unterlassungsvertrag wirksam zwischen den in der Unterlassungserklärung aufgeführten Parteien zustande gekommen ist. Wie im Falle einer Abmahnung ohne Vorlage einer Vollmacht der Abmahnende berechtigt ist, den Abgemahnten zur Nachreichung der Vollmacht aufzufordern und dies bei Nichterfüllung zur Folge haben kann, dass in einem nachfolgenden Verfahren gemäß § 93 ZPO dem Abmahnenden die Kosten auferlegt werden (OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.06.1999, 2 W 24/99 = NJWE-WettbR 2000, 125), kann auch der Abmahnende vom Abgemahnten eine Vollmacht verlangen. Dem Abgemahnten ist es genauso wie dem Abmahnenden zumutbar, der Bitte um Nachreichung der Vollmacht nachzukommen.

Auch im gerichtlichen Verfahren besteht nach Rüge der Vollmacht die Verpflichtung, eine Vollmacht vorzulegen. Dabei ist eine Begründung, dass berechtigte Zweifel an der Prozessvollmacht bestehen, auch bei anwaltlicher Vertretung nicht erforderlich (§ 88 ZPO).

Das zeigt, dass allein die anwaltliche Versicherung, bevollmächtigt zu sein, den Interessen des Abmahnenden an ausreichender, zumutbarer Absicherung nicht genügt.

Zwar mögen die Fälle, in denen später die Wirksamkeit der Vertretung in Zweifel gezogen wird, gering sein. Dem Abgemahnten ist es aber zumutbar, dem Ansinnen des Abmahners zu entsprechen. Falls der Abgemahnte zur Vorlage einer schriftlichen Vollmacht weitere Zeit benötigt, hat er dies dem Abmahnenden mitzutellen. Die Verweigerung der Vorlage einer Vollmacht widerspricht auch den Treuepflichten aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis, das durch die Abmahnung entsteht.

Bei Abwägung der gegenseitigen Interessen überwiegt das Sicherheitsbedürfnis des Abmahnenden, auch vor dem Hintergrund, dass ein Einschreiten aufgrund des unlauteren Verhaltens des Verfügungsbeklagten notwendig geworden ist.

Die Kammer folgt daher der Entscheidung des OLG Hamburg, Beschluss vom 23.04.2015, 5 W 96/13 (s. hierzu auch OLG Hamburg, NJWE-WettbR 2000, 71; Feddersen in GK-UWG, 2. Aufl., § 12 B Rn. 114; Tavanti in Danckwerts/Papenhausen/Scholz/Tavanti, Wettbewerbsrecht, Rn. 172).

Dem berechtigten Verlangen des Verfügungsklägers auf Vorlage der Vollmacht hätte der Verfügungsbeklagte auch problemlos nachkommen können. Die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht ist ihm auch zumutbar.

Da somit die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt ist, ist der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung begründet.

3. Der Streitwert ist auf 15.000,00 EUR zu bemessen.

Die Streitwertfestsetzung wurde mit den Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.02.2018 erörtert. Der Verfügungsbeklagte hat hiergegen keine Einwendungen erhoben. Dieser Streitwert entspricht auch dem Interesse des Verfügungsklägers an der begehrten Unterlassung.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

5. Zu dem nach Diktat des Urteils eingegangenen Schriftsatz des Beklagten vom 06.03.2018 ist zu bemerken: Die Dringlichkeit wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Der Antrag wurde auch rechtzeitig gestellt. Die Wiederholungsgefahr ist - wie oben dargelegt - nicht entfallen.

Helferich
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 09.03.2018

Briske, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ulm, 09.03.2018

Briske
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

